



## Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe

wvk Westfälisch-Lippische Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände

zkw Kommunale Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe

zkw, Postfach 4629, 48026 Münster

An die Mitglieder  
der Kommunalen Zusatzversorgungskasse  
Westfalen – Lippe

### Besuche:

Mo-Fr 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Zumsandestraße 12

### Auskünfte erteilt:

Herr Schürmann, Telefon (0251) 591-4661  
Herr Grevsmühl, Telefon (0251) 591-4664

## Zusatzversorgung

Az.:

Münster, 04.11.2002

### Rundschreiben 8/2002

## Entgeltumwandlung im Rahmen der freiwilligen Versicherung

### 2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1a Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber grundsätzlich verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Nach einem am 05.08.2002 vom BMF veröffentlichten Schreiben zur „Steuerlichen Förderung der privaten Altersversorgung“ ist bei einem vereinbarten Gehaltsverzicht zugunsten der betrieblichen Altersversorgung aus Vereinfachungsgründen auch dann eine Entgeltumwandlung steuerlich anerkannt, wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Anteile umfasst. Dies gilt auch bei einer Einmal-/Sonderzahlung für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

Diese grundsätzliche Anspruchsgrundlage steht allerdings unter dem Vorbehalt tariflicher Vereinbarungen. Das bedeutet, dass ein Anspruch insoweit ausgeschlossen ist, als er nicht in Tarifverträgen geregelt ist (vgl. § 17 Abs.5 BetrAVG). Der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) enthält eine derartige Öffnungsklausel nicht. Zwar haben sich die Tarifvertragsparteien hierfür eine Verhandlungszusage gegeben; gleichwohl gibt es aus heutiger Sicht deshalb keinen Anspruch auf Entgeltumwandlung im tarifgebundenen Bereich.

Anders verhält es sich jedoch im nicht tarifgebundenen Bereich. Hier ist Anspruchsgrundlage lediglich die oben zitierte Vorschrift aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Es besteht damit ein Anspruch auf Entgeltumwandlung für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist oder die selbst einen Arbeitsvertrag außerhalb des tariflichen Bereiches haben. Da es auch unter den ZKW-Mitgliedern zahlreiche nicht tarifgebundene Arbeitgeber gibt und auch darüber hinaus häufig außertariflich Beschäftigte der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung zugeführt werden, haben sich die Zusatzversorgungskassen bemüht, diesem Personenkreis die Entgeltumwandlung nutzbar zu machen. In der Zwischenzeit ist klargestellt, dass auch die ZKW ein derartiges Angebot beschränkt auf diesen Personenkreis unterbreiten kann.

Gemäß § 3 Nr. 63 EStG ist es möglich, bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung aus dem Bruttoentgelt in Versorgung umzuwandeln. Die Höchstgrenze beträgt damit für das Jahr 2002 2.160,00 € für das Tarifgebiet West und 1.800,00 € für das Beitrittsgebiet. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass der umzuwandelnde Gehaltsanspruch mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs.1 SGB IV beträgt. Dies sind bezogen auf das Jahr 2002 176 € für das Tarifgebiet West und 147 € für das Beitrittsgebiet. Die Einzahlungen bis zu dieser Obergrenze sind steuerfrei

und bis 2008 auch sozialabgabenfrei. Die Sozialabgabenfreiheit bezieht sich sowohl auf die Arbeitgeber als auch auf die Arbeitnehmeranteile. Es ist nun möglich, Beiträge bis zu dieser Grenze im Wege der Entgeltumwandlung in die freiwillige Versicherung bei der ZKW einzuzahlen, da die ZKW als Pensionskasse i.S.d. Einkommenssteuerrechts anzusehen ist. Die hieraus resultierende PlusPunktRente ist zum Zeitpunkt der Auszahlung als „sonstige Einkünfte“ voll steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung). Eine tatsächliche Steuerzahlung fällt jedoch in der Auszahlungsphase nur dann an, wenn durch andere Rentenzahlungen (Besteuerung nach dem Ertragsanteil) der Grundfreibetrag und der Altersentlastungsbetrag bereits ausgeschöpft sind. Eine Förderung über Zulagen und ergänzenden Sonderausgabenabzug (Riester-Förderung gem. §§ 10a und 79ff EStG) gibt es bei der Entgeltumwandlung nicht. Trotzdem ist in vielen Fällen die Entgeltumwandlung ein sehr attraktives Instrument der betrieblichen Altersversorgung. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist oder dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein außertarifliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

Zur Durchführung der Entgeltumwandlung ist es zwingend erforderlich, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Vereinbarung hierüber treffen. In der Anlage finden Sie einen Entwurf für eine derartige Vereinbarung. Selbstverständlich können Sie diesen Entwurf auf Ihre betrieblichen Verhältnisse anpassen. Die Vereinbarung verbleibt anschließend bei Ihnen bzw. bei Ihrem Arbeitnehmer. Den ebenfalls beigefügten Antrag auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung reichen Sie bitte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschrieben der ZKW ein. Achten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse darauf, dass sich zwischen Vereinbarung und Antrag keine widersprüchlichen Aussagen ergeben. Weitere Formulare können jederzeit bei uns telefonisch oder schriftlich kostenfrei angefordert werden. Im Übrigen stehen unsere Formulare wie auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Internet unter [www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de) zum Download zur Verfügung.

Die ZKW erstellt nach Eingang des Antrages auf freiwillige PlusPunktRente im Rahmen der Entgeltumwandlung einen Versicherungsschein für den Arbeitgeber, der bei der Entgeltumwandlung Versicherungsnehmer ist und für den Arbeitnehmer, der Versicherten ist. Da Sie als Arbeitgeber Mitglied der ZKW sind, können Sie einseitig bestimmen, dass die Entgeltumwandlung ausschließlich über die ZKW durchgeführt wird.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Bestimmungen aus der Satzung der ZKW in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der hierauf basierenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung. Es werden Versicherungsleistungen der Altersversicherung mit oder ohne Erwerbsminderung sowie mit oder ohne Hinterbliebenenversorgung erbracht. Zu den Einzelheiten wird auf die Ihnen bekannte Broschüre zur PlusPunktRente verwiesen. Für die Erteilung eines Angebotes auf PlusPunktRente im Rahmen der Entgeltumwandlung ist das mit den Werbeproschüren gleichzeitig zur Verfügung gestellte Antragsformular (blauer Vordruck) zu verwenden. Für die Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten PlusPunktRente wäre unter der Position „Wählen Sie eines der folgenden Modelle“ die 3. Möglichkeit („Ich möchte einen von mir frei gewählten mtl. Beitrag leisten, ohne dafür staatliche Förderung zu erhalten“ – gemeint ist hier nur die Riester Förderung) anzukreuzen. Das blaue Antragsformular zur Erteilung eines Vertragsangebotes füllen Sie oder Ihr Arbeitnehmer bitte gut leserlich aus und leiten es direkt der ZKW zu. Die ZKW wird Ihnen daraufhin individuelle Angebote erstellen und zusenden.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge aus der Entgeltumwandlung solange zu zahlen, wie die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. Erziehungsurlaub oder Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall). Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in diesem Fall die Versicherungsbeiträge selbst zahlen. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

Eine Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechtes durch die Versicherten ist ausgeschlossen. Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen bleibt das Arbeitsentgelt zuzüglich des in Altersversorgungsansprüche umgewandelten Anspruchs auf Arbeitsentgelt maßgebend. Das bedeutet, dass Grundlage für die Bemessung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts weiterhin der ungekürzte Arbeitslohn bleibt.

Beachten Sie bitte, dass ohne vorherige Vereinbarung keine Entgeltumwandlung zustande kommen kann und dass die Entgeltumwandlung nur auf dem gesondert hierfür vorgesehenen Vordruck beantragt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre  
Kommunale Zusatzversorgungskasse  
Westfalen-Lippe